GEMEINDE GÖFIS



6811 GÖFIS, KIRCHSTRASSE 2 TELEFON: +43 5522 72715 E-MAIL: GEMEINDEAMT@GOEFIS.AT INTERNET: WWW.GOEFIS.AT DVR: 0095150, UID: ATU 41343300

Sitzungsnummer:

GV/028/20-25

Aktenzahl: 004-01

Datum:

Göfis, 09.09.2024

Niederschrift

über die am 20. Juni 2024, um 20.00 Uhr in Göfis, Konsumsaal abgehaltene

26. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung von Göfis.

Anwesende

Vorsitz

- 1. Bgm. Thomas Lampert
- 2. GR Markus Ammann
- 3. GR Ing. Daniel Martin
- 4. Mag. Gert Markowski
- 5. DI Sonja Entner
- 6. Elisabeth Lampert
- 7. Matthias Gabriel
- 8. GR Ing. Markus Huber
- 9. DI Siegbert Terzer
- 10. Florian Preiss
- 11. Jakob Ammann
- 12. Ursula Österle Vertretung für Herrn GR Werner Gabriel
- 13. Marcel Erhart Vertretung für Frau Vizebgm. Sandra Volenter
- 14. Dr. Greti Schmid Vertretung für Herrn DI Thomas Kompein
- 15. GR Caroline Terzer, MSc.
- 16. GR Klaus Schmid
- 17. Margareta Baldessari
- 18. Rudolf Huber
- 19. Heidi Lampert
- 20. Michael Prantner
- 21. Rainer Caminades
- 22. Margit Studer Vertretung für Frau Marina Keckeis-Vonbrül

23. Gerhard Wieser

Schriftführung

24. Rudi Malin

Abwesende

- 25. GR Werner Gabriel
- 26. Vizebgm. Sandra Volenter
- 27. DI Thomas Kompein
- 28. Marina Keckeis-Vonbrül, Bed.
- 29. Georg Johannes Palm

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevertretungsmitglieder ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Teilnehmer und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Änderung der Tagesordnung:

Bgm. Thomas Lampert setzt TOP 7 "Genehmigung der 25. Niederschrift vom 2. Mai 2024" von der Tagesordnung ab.

ÜBERSICHT

- 1 Berichte
 - 1.1 Berichte des Bürgermeisters
 - 1.1.1 Gemeindepaket des Bundes
 - 1.1.2 Breitbandausbau Gemeinde
 - 1.1.3 Kleinwasserkraftwerk Jam
 - 1.1.4 Sporthauseröffnung
 - 1.1.5 Verbände und Regionen
 - 1.2 Berichte aus dem Gemeindevorstand
 - 1.3 Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen
 - 1.4 Termine
- 2 Änderungen im Flächenwidmungsplan
 - 2.1 Beschlussfassung über eine Verordnung der Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der GSt.Nr. 2492/1 und 2492/12 im Bereich des Sporthaus Hofen.
 - 2.2 Beschlussfassung über eine beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Sunnahof Tufers
- 3 Beschlussfassung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe
- 4 Vergaben von Lieferungen und Leistungen
 - 4.1 Vergabe der Gewässerbewirtschaftung
- 5 Beschlussfassung über die Benennung einer neuen Zufahrtsstraße
- 6 Beschluss über die Zurverfügungstellung von Jobrädern für die Gemeindebediensteten
- 8 Allfälliges

1. Berichte

1.1. Berichte des Bürgermeisters

1.1.1. Gemeindepaket des Bundes

Der Bund gewährt 2025 ein neues Kommunales Investitionspaket. Die Gemeinde Göfis kann eine Investitionsförderung von 180.000 Euro mit einer Finanzierungsleistung von 20 % Eigenmittel beantragen. Zur Abfederung höherer Transferzahlungen an den Rettungs-, Sozial- und Spitalsfonds gewährt das Land der Gemeinde Göfis eine Sonderfinanzhilfe in Höhe von 72.500 Euro.

1.1.2. Breitbandausbau Gemeinde

Es erfolgte eine IST-Stand-Präsentation des Breitband-Ausbaus im Rahmen eines walgauweiten Projektes. Göfis gilt als eine der besterschlossenen Gemeinden im Walgau.

1.1.3. Kleinwasserkraftwerk Jam

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die Genehmigung des Kleinwasserkraftwerkes sind die verschiedenen Sachverständigen-Stellungnahmen den Betreibern vorgelegt worden. In einer Stellungnahme der Gemeinde wurden die Gewährleistung der Zufahrt sowie das nach wie vor bestehende Interesse an einer Beteiligung bekundet. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Beteiligungsmodells ist noch ausständig.

1.1.4. Sporthauseröffnung

Der Einladung zur Eröffnung des neuen Sporthauses Hofen folgten viele Göfnerinnen und Göfner. Bgm. Thomas Lampert konnte als Vertreter des Landes, Landtagspräsident Harald Sonderegger und Landesrätin Martina Rüscher sowie Horst Lumper, Präsident des Vorarlberger Fußballverbandes, begrüßen. Pfarrer Georg segnete beim Festgottesdienst die Sport-Anlage und der Musikverein spielte zum Frühschoppen auf.

1.1.5. Verbände und Regionen

Regio Walgau

- Derzeit erfolgt eine Evaluierung des regionalen Räumlichen Entwicklungskonzeptes für den Walgau. Die Beschlussfassung in den Gemeinden ist für den kommenden Herbst geplant.
- Der Senioren-Bockbier-Frühschoppen findet am 8. September 2024 statt. Tickets gibt es online oder im Bürgerservice des Gemeindeamtes.

Landbus - Gemeindeverband ÖPNV Oberes Rheintal

Im Jahr 2023 konnte eine Fahrgast-Zunahme um 3,39 % verzeichnet werden. Insgesamt waren es 12,19 Millionen Fahrgastbeförderungen.

Sozialzentrum Jagdberg-Satteins

Aufgrund einer notwendigen Sanierung der Warmwasseraufbereitung und personeller Einsätze werden vorübergehende Zuschüsse der Verbandsgemeinden notwendig werden. Gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen erfolgt mit Benevit eine Evaluierung in den Bereichen Pflege, Personaleinsatz und den kaufmännischen Agenden.

WFI – Walgau Freizeit Infrastruktur

Der erste Teil der Umbauarbeiten an der Unteren Au konnte fristgerecht abgeschlossen werden. Aufgrund geleisteter Vorauszahlungen erhält die Gemeinde Göfis eine Gutschrift von rund 20.000 Euro. Weiters wurde die Weiterbetreibung des Jupibades in Schlins nach dem gleichen Aufteilungsschlüssel beschlossen.

1.2. Berichte aus dem Gemeindevorstand

- Vergabe der Leitungslegung für den Anschluss an die Biomasse-Wärmeversorgung des neuen Bauprojektes der Fa. Jäger Bau im Gässele. Kosten lt. Ausschreibung für die Gemeinde € 29.000.
- Anschaffung eines Gastronomie-Geschirrspülers für die Mittagsbetreuung an der Volksschule Kirchdorf zum Preis von € 4.561 von der Firma Prettenhofer.
- Genehmigung eines F\u00f6rderbeitrages an den Mobilen Hilfsdienst f\u00fcr das Jahr 2024 im Betrag von € 15.944,55.
- Grundsatzbeschluss und Angebotseinholung für 40 LED-Straßenleuchten an der L66 im Bereich Hofen.
- Grundsatzbeschluss und Angebotseinholung über die Errichtung einer überdachten Landbushaltestelle in Kapetsch in Richtung Ortszentrum.
- Ankauf zweier Rasenmäh-Roboter für die Sportplätze Hofen von der Fa. Vonblon zum Preis von € 27.998.
- Ankauf einer Putzmaschine für das Sporthaus Hofen von der Fa. Cleanfix zum Preis von € 4.957,44.
- Vergabe der Sandreinigung für den Beachvolleyballplatz an die Fa. Loacker zum Preis von € 2.953,63.

1.3. Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen

Ausschuss Menschen und Gesellschaft:

Aus der Sozialraumanalyse Walgau wurde der Teilbereich Göfis vorgestellt.

Der Jugendraum hat nun jeden Donnerstag, von 17:00 Uhr bis 21:00 Uh,r für alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren geöffnet.

Ausschuss Sport und Vereine:

Das Treffen der Göfner Vereins-Obleute fand mit einer Präsentation des Kulturvereins sowie der neueingerichteten Kulturstelle für den Walgau durch Sabine Grohs statt. Ein angeregter Austausch unter den Vereins-Obleuten rundete den Abend ab.

Ausschuss Bau und Raumplanung

Zur Überarbeitung des Bebauungsplanes wurde eine ausführliche Stellungnahme mit Begründungen an das Land gerichtet. Nach einer Abstimmung mit dem Land sollte dann das Auflageverfahren beschlossen werden können.

1.4. Termine

SA	22. Juni		Ludesch	Klimamark† Walgau & ("Heiße Liebe" – das Klimakabarett von und mit Seppi Neubauer)
SA	29. Juni	10.00 Uhr – 12.00 Uhr	Horst Zimmermann	Sonnenhaus 2.0 Besichtigung → "offene Türe" mit Erläuterung durch den Hausherrn
MI	3. Juli	19.00 Uhr	Sitzungsraum	ASS Bau- und Raumplanung → Bauhof

2. Änderungen im Flächenwidmungsplan

2.1. Beschlussfassung über eine Verordnung der Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der GSt.Nr. 2492/1 und 2492/12 im Bereich des Sporthaus Hofen.

In der Gemeinde Göfis begann im Jahr 2022 die Neuerrichtung des Clubheims am Sportplatz Hofen, GST.NR 2492/12 und 2492/1.

Das Bestandsgebäude wurde dabei abgerissen du einem Neubau weichen. In diesem sollen u.a. Umkleiden, Sanitäranlagen und Lagerflächen Platz finden. Die Situierung des neuen Gebäudes erfolgte, ebenso wie das ursprüngliche Bestandsgebäude, entlang des Sportplatzweg, jedoch etwas weiter versetzt nach Westen.

Lage und aktuelle Flächenwidmung

Das betroffene Grundstück GST.NR. 2492/12 weist laut Flächenwidmungsplan aktuell zum überwiegenden Teil die Widmung "Freifläche Sondergebiet – Sportplatz" auf und wird hauptsächlich als Fußballplatz genutzt. Nördlich des Grundstücks sind größere Bereiche als "forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald)" kenntlichgemacht.

Das ebenfalls betroffene GST.NR. 2492/1, weist zur Gänze die Kenntlichmachung "forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald)" auf.

Sowohl die betroffenen Grundstücke 2492/12 und 2492/1 als auch die angrenzenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Göfis.

Der neue Standort des Clubheims erfordert daher eine kleinräumige Änderung des Flächenwidmungsplans von forstwirtschaftlich genutzte Flächen Wald (F) in Freifläche Sondergebiet – Sportplatz (FS Sportplatz) für eine Gesamtfläche von 200m².

"Als Sondergebiete können Flächen festgelegt werden, auf denen Gebäude und Anlagen errichtet werden dürfen, die ihrer Zweckwidmung nach an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen, insbesondere Flächen für Anlagen, die Erholungszwecken oder ähnlichen Zwecken dienen (z.B. Erholungs- und Sportanlagen, Kinderspielplätze, Campingplätze, Ausflugsgasthöfe, Beherbergungsbetriebe, Schutzhütten)" (RPG §18 Abs.4 lit.b)

Im konkreten Fall ist die Standorteignung bzw. –gebundenheit durch den bereits vorhandenen Sportplatz gegeben, die Voraussetzungen also erfüllt.

Clubheim

Im Clubheim sind infrastrukturell notwendige Einrichtungen für den Sportbetrieb vorhanden - d.h. Umkleiden, Sanitäranlagen, Lagerflächen sowie das Clubheim des SC Göfis selbst. Entlang des Gebäudes im Norden ist ein überdachter Weg sowie eine Anlage zur Reinigung von Sportschuhen vorgesehen.

Im Rahmen des Bauverfahrens bei der BH Feldkirch war die notwendige Umwidmung der vorgesehenen Fläche bereits Gegenstand der Verhandlung. Die bereits bewilligte und erfolgte Rodung des Gebietes erfolgte im Zuge dieses Verfahrens, der betroffene Bereich entspricht dabei den oben angeführten Flächenausmaßen und -grenzen.

Geplante Änderungen der Flächenwidmung

Grundstück Gst-Nr. 2492/12, KG 92109 Göfis				
von	forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald)			
in	Freifläche Sondergebiet-Sportplatz			
Fläche	167 m ²			

Grundstück Gst-Nr. 2492/1, KG 92109 Göfis				
von	forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald)			
in	Freifläche Sondergebiet-Sportplatz			
Fläche	33 m^2			



Da es sich um eine Neuwidmung als Sondergebiet handelt hat gemäß Raumplanungsgesetz Vorarlberg die Gemeindevertretung eine vorerst lediglich ersichtlich zu machende Befristung von 7 Jahren und eine Folgewidmung festzulegen.

Die Gemeindevertretung hat in der 25. Sitzung vom 2. Mai 2024 die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung sowie das Auflageverfahren beschlossen.

Der Gemeindevertretung werden die eingelangten Stellungnahmen vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Land - Abschließende Stellungnahme UEP

"Auf Grund des verhältnismäßig geringen Flächenausmaßes, der Art der Nutzung sowie der Lage außerhalb von Schutzgebieten, Gefahrenzonen oder anderen bekannten sensiblen Bereichen sind durch die geplante Umwidmung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten."

Land - Fachabteilung Vc-Forstwesen

"Die zur Umwidmung betroffene Fläche wurde am 10.06.2024 vor Ort besichtigt und betrifft das 2022 neu errichtete Clubheim welches mittlerweile fertiggestellt wurde. Im Erläuterungsbericht wurde erwähnt, dass die Errichtung etwas weiter westlich rückte, was die nachträgliche Umwidmung an den tatsächlichen Bestand erfordert. Im Rahmen des Bauverfahrens bei der BH Feldkirch wurde bereits eine Rodungsbewilligung für die gegenständliche Fläche im gleichen Ausmaß wie die zur Umwidmung gelangende Fläche eingeholt und konsumiert. Dementsprechend handelt es sich um keine Waldfläche iSd Forstgesetz und die beabsichtigte Umwidmung kann daher zur Kenntnis genommen werden."

Land – Amtssachverständige Raumplanung

"Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsrandes einer Umwelterheblichkeitsprüfung unterzogen. Es wurden voraussichtlich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen festgestellt.

Aufgrund der Neuwidmung als Sondergebiet (§ 12 Abs. 4 lit. a RPG) ist für die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung seitens der Gemeinde Göfis eine Befristung auf 7 Jahre (gesetzliche Frist) sowie – gemäß Plandarstellung – die Folgewidmung "Freifläche-Freihaltegebiet" vorgesehen. Hier wird darauf hingewiesen, dass zwischen Plan und Erläuterungsbericht eine Unstimmigkeit besteht: Im Plan wurde die Folgewidmung richtigerweise als Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt, im Erläuterungsbericht ist jedoch davon abweichend festgehalten, dass als Folgewidmung forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald) festgelegt wird. Dies ist nicht möglich, da es sich bei der forstwirtschaftlich genutzten Fläche (Wald) um eine Ersichtlichmachung und nicht um eine Widmung handelt und als Folgewidmungen ausschließlich Widmungen festgelegt werden könne. Erläuterungsbericht sollte vor dem zweiten Gemeindevertretungsbeschluss in diesem Punkt jedenfalls noch an die tatsächlichen Festlegungen im Plan angeglichen werden.

Zudem wird wie in meiner Stellungnahme vom 05.03.2024, Zl VIIa-50.030.32-5//-89, nochmals darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Verordnung er Gemeindevertretung Göfis über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sich auf die falschen Paragrafen des RPG bezieht. Konkret müsste der erste Satz lauten "Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis vom XX.XX.2024 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr.39/1996, verordnet:"

Die Formulierungen für den benötigten Verordnungstext kann den Musterverordnungen entnommen werden, welche mit Stand 10.01.2024 von der Abteilung Raumplanung und Baurecht an die Gemeinden ausgesendet wurden. Für den weiteren Verfahrensverlauf wird angemerkt, dass die vierwöchige Auflagedauer mit der richtiggestellten Verordnungsformulierung noch einmal gestartet werden sollte. Ein erneuter Gemeindevertretungsbeschluss vor der Auflage ist nicht erforderlich. Jedenfalls muss vor dem zweiten Gemeindevertretungsbeschluss die Verordnung richtiggestellt werden.

Nach Einsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist davon auszugehen, dass fachlich keine erheblich negativen Beeinträchtigungen oder Widersprüche zum REP oder den Zielen der Raumplanung zu erwarten sind und das Vorhaben zustimmend zur Kenntnis genommen werden kann. Unter der Voraussetzung, dass den oben genannten Belangen, sowie allfälligen Belangen anderer berührten öffentlichen Dienststellen ausreichend entsprochen werden, kann eine aufsichtsbehördliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden."

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Änderung der Flächenwidmung wie genannt zu beschließen:

"Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis vom 20. Juni 2024 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Göfis wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert."

Der Plan ist in der Registratur als Bestandteil der Niederschrift hinterlegt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

2.2. Beschlussfassung über eine beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Sunnahof Tufers

Ausgangslage und aktuelle Flächenwidmung

Der von der Sunnahof Lebenshilfe Vorarlberg GmbH (FN 189588 g) in Bestand genommene ehemalige landwirtschaftliche Gutshof Sunnahof ist seit dem Jahr 2000 in Betrieb und erstreckt sich über diverse Liegenschaften innerhalb der Gemeinde Göfis.

Auf dem Areal wurde zunächst neben der Landwirtschaft auch eine Gärtnerei betrieben. Im Jahr 2001 wurde eine Tischlerei und im Jahr 2004 ein Hofladen und eine Hofgastronomie errichtet. Die Betriebe werden für die Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf genutzt und sind auch bei der Bevölkerung sehr beliebt.

Das Land Vorarlberg ist grundbücherlicher Eigentümer folgender betroffener Liegenschaften:

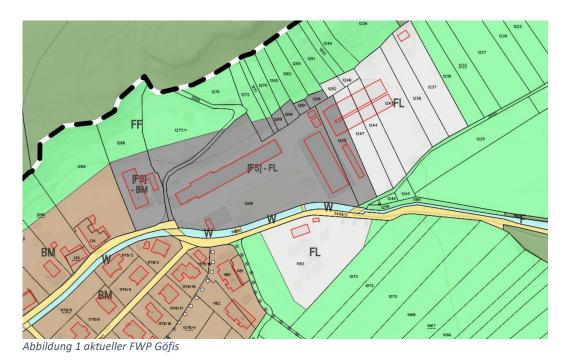
GST-NRN 1268, 1257, 1247, 1244, 1243, 1238, 1272, 1271, 1266, 1265, 1261, 1262, 1256, 1255, 1252, 1251, 1248, 1250 und 1249, GB Göfis.

Frau Carmen Scheidbach, Sonnengasse 14, 6800 Feldkirch ist grundbücherliche Eigentümerin folgender Liegenschaften:

GST-NRN 1269, 1270, GB Göfis.

Die Gemeinde Göfis ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft GST-NR 3447, GB Göfis.

Die genannten Grundstücke sind derzeit als Vorbehaltsflächen für Fachwerkstätten Landwirtschaft für Menschen mit Behinderung mit der Vorbehaltswidmung Freifläche Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen. Die aktuelle Nutzung des Sunnahofs entspricht jedoch nicht mehr vollumfänglich dieser Widmung, da sich die Betriebe im Laufe der letzten Jahre weiterentwickelt haben.



Geplante Änderungen der Flächenwidmung

Die Sunnahof Lebenshilfe Vorarlberg GmbH plant nun langfristige Investitionen in die Gebäude und den Betrieb. Die Errichtung eines Baurechts ist geplant. Der Flächenwidmungsplan soll daher an die zukünftige Nutzung des Areals angepasst und entsprechend geändert werden.

Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, soll die benötigte Fläche in Freifläche Sondergebiet für die Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf umgewidmet werden. So können die diversen geplanten Einrichtungen und Aktivitäten widmungsgerecht umgesetzt werden.

Gleichzeitig sollen die umliegenden Flächen im Norden und Süden in Freifläche Freihaltegebiet geändert werden, um diese von einer weiteren Bebauung freizuhalten.

Weitere Änderungen betreffen die Straßenparzelle im Südwesten, die auch entsprechend als Verkehrsfläche ausgewiesen werden soll.

Um das vorhandene Gewässer vor Umweltauswirkungen zu schützen, soll zusätzlich ein 3m breiter Streifen entlang des Bachs als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet werden.

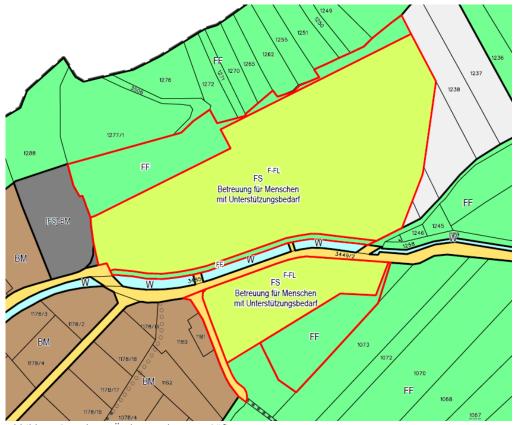


Abbildung 2 geplante Änderung des FWP Göfis

Geplante Änderungen der Flächenwidmung im Detail:

Gst.Nrn.	Aktuelle Widmung	Geplante Widmung für
		Teilbereiche
1268, 1257, 1256, 1261,	Vorbehaltsfläche Fachwerkstätte	Freifläche Sondergebiet FS
1266, 1269, 1271, 1272	Landwirtschaft für Menschen mit	Betreuung für Menschen mit
	Behinderung – Vorbehaltsfläche	Unterstützungsbedarf
	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	_
	[FS]-FL	
1183, 1247, 1244, 1243,	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	FS Betreuung für Menschen mit
1248, 1252	FL	Unterstützungsbedarf
1268, 1272, 1269, 1266,	Vorbehaltsfläche Fachwerkstätte	Freifläche Freihaltegebiet FF
1261	Landwirtschaft für Menschen mit	
	Behinderung – Vorbehaltsfläche	
	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	
	[FS]-FL	
1252, 1248, 1243	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Freifläche Freihaltegebiet FF
	FL	
1183	Freifläche Landwirtschaftsgebiet	Freifläche Freihaltegebiet FF
	FL	
1078/5	Freifläche Freihaltegebiet FF	Verkehrsfläche Straße VS

Da es sich um eine Neuwidmung als Sondergebiet handelt, hat die Gemeindevertretung gleichzeitig mit der Widmung eine vorerst lediglich ersichtlich zu machende Befristung von 7 Jahren und eine Folgewidmung festzulegen. (§12 Abs. 5 RPG)

Konkret wird daher Freifläche Landwirtschaftsgebiet **FL** als Folgewidmung für jene Sondergebietsflächen festgelegt.

Begründung

Die betroffene Fläche liegt unmittelbar angrenzend an den äußeren Siedlungsrand der Gemeinde Göfis. Da es sich bei der vorgesehenen Widmung um ein Sondergebiet handelt und somit um keine Baufläche, ist auch eine Widmung außerhalb des Siedlungsrandes entsprechend möglich.

Aufgrund des Umstandes, dass die Gebäude und Liegenschaften wie dargestellt bereits seit langem genutzt werden, ist die Widmung als Vorbehaltsfläche iSd § 20 RPG bzw. die Flächenwidmung als Freifläche Landwirtschaft nur noch teilweise in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung. In Anbetracht der gegebenen Situation ist eine Widmung als Freifläche Sondergebiet iSd § 18 Abs 4 RPG entsprechend und gesetzeskonform.

Der Sunnahof erfüllt eine wichtige soziale Funktion für die Gemeinde Göfis und darüber hinaus für das Land Vorarlberg und soll entsprechend unterstützt werden. Die Betreuung für Menschen mit Unterstützungsbedarf in einer modernen und qualitativ hochwertigen Einrichtung entspricht den Zielen der Gemeinde und soll daher ermöglicht werden.

Prüfung von etwaigen Umweltauswirkungen

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans betrifft einen Bereich unmittelbar angrenzend an den im REP Göfis festgelegten äußeren Siedlungsrand und umfasst eine Größe von unter 2ha. Daher wäre gemäß §3 Abs.2 lit. b UVP-Ausnahmeverordnung (Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind) keine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig.

Um etwaige Umweltauswirkungen dennoch vorab auszuschließen, wurden im Vorfeld die Pläne von mehreren Fachabteilungen überprüft.

Mit Schreiben vom 3.5.2024 wurde von der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe) des Landes Vorarlberg angeregt, insbesondere auf den Uferbereich des dortigen Gewässers besonders Rücksicht zu nehmen.

"Die Widmung bis unmittelbar an den Tufnerbach und somit bis in den Uferschutzbereich dieses Gewässers ist aus meiner Sicht ein Grund, mögliche Umweltauswirkungen zu prüfen. Damit könnten auch allenfalls notwendige Maßnahmen für nachfolgende Bauvorhaben identifiziert werden, die dann in der weiteren Planung frühzeitig berücksichtigt werden können. Damit können unter Umständen auch Erschwernisse oder unliebsame Überraschungen in nachfolgenden Bewilligungsverfahren vermieden werden."

Daher fand am 22.5.2024 eine Besprechung mit Vertreter:innen der Gemeinde, der Abteilung Raumplanung, der Abteilung Vermögensverwaltung, der Umweltabteilung, sowie des Sunnahofs statt.

Im Folgenden fand ein Lokalaugenschein vor Ort statt. In diesem Zuge wurde der erforderliche 3m breite freizuhaltende Streifen Freifläche Freihaltegebiet entlang des Gewässerstreifens, v.a. in Abstimmung mit der Abteilung Wasserwirtschaft, definiert wurde. Dieser wurde entsprechend für die Änderung des Flächenwidmungsplans berücksichtigt, um mögliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 18.06.2024 stellt die Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe) fest, dass "auf Basis des überarbeiteten Lageplans (mit Gewässerrandstreifen) [...] keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung wie genannt zu beschließen, das Auflageverfahren durchzuführen und den Verordnungsentwurf wie folgt festzulegen:

"Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis vom XXX wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Göfis wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert."

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

3. Beschlussfassung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Das neue Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen bietet Gemeinden verschiedene Möglichkeiten.

Durch die am 8. April 2024 kundgemachte Novelle LGBl. Nr. 27/2024 wird das Verhältnis zwischen Zweitwohnungsabgabe und Gästetaxe derart geregelt, dass entweder die Zweitwohnungsabgabe oder die Gästetaxe zu entrichten ist (Entweder-oder-Prinzip).

Ein Ziel des Gesetzes ist, Leerstandswohnungen auf dem Wohnungs-Markt zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Überprüfung durch den Landesrechnungshof erging die Empfehlung zur Einführung einer Zweitwohnsitzabgabe.

Grundsätzliches:

- Ermächtigungsabgabe lt. §1 Gemeinde entscheidet über die Einhebung
- Beschluss der Verordnung in der GV und Kundmachung im RIS
- Wie und die max. Höhe sind gesetzlich geregelt.
- Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- Die abgabepflichtige Person hat jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres die Abgabe zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.
- Selbstbemessungsabgabe
- Bei Nichtentrichtung erfolgt eine Vorschreibung.
- Es sind rund 235 Einheiten betroffen, allerdings ohne Berücksichtigung allfälliger Ausnahmen.

Gesetzliche Ausnahmen lt. §2 Abs. 4 lit. a-l (können von der Gemeinde nicht geändert werden):

- Wohnungen zum Zweck gewerblicher Beherbergung.
- Wohnungen zum Zweck von Arbeitsplätzen (Ordinationen, Physiotherapie, etc.).
- Wohnungen im Rahmen des Schulbesuches, Wehrdienstes oder Berufsausübung.
- Wohnungen, welche auf Grund von Betreuung in stationären Einrichtungen leer bleiben.
- Wohnungen zum Zweck der notwendigen Pflege oder Betreuung von Menschen.
- Wohnhaus mit max. zwei Wohnungen, wenn eine Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt.
- Wohnungen gewerblicher. Bauträger in der Zeit zwischen Neuerrichtung und Veräußerung (max. 3 J.).
- Wohnungen, welche im Rahmen des Projektes "Sicher vermieten" angeboten werden.
- Wohnungen, deren Benützung nach dem Baurecht oder anderen Vorschriften nicht zulässig ist.
- Wohnungen, die aufgrund ihres Zustandes den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit nicht entsprechen bzw. deren Instandsetzung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Die Höhe der Abgabe ist von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzulegen.
 Bei der Festlegung ist auf Belastungen, die der Gemeinde durch Zweitwohnungen entstehen, Bedacht zu nehmen.
 - Berechnungsblatt als Grundlage
 - O Göfis: aus Kalkulation auf Basis RA 2023 ergeben sich Kosten von 21,62 EUR je m²
- Pauschaler Höchstsatz im Gesetz definiert
 - O Gemeinden bis weniger als 15 % der Wohnungen als Hauptwohnsitz gemeldet
 - \circ 8,91 EUR / m^2 bis max. 1.335,78 EUR
- Keine Kategorisierung

Seitens des Ausschusses für Finanzen und Ressourcen als auch der Projektgruppe Leistbares Wohnen ergeht die Empfehlung, die Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen zu erlassen.

Bgm. Thomas Lampert stellt daher den Antrag:

"Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis vom 20.6.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023 idF LGBl. Nr. 27/2024, verordnet:

\$1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Abgabe für Zweitwohnungen beträgt je Quadratmeter 8,91 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Das Berechnungsblatt als Grundlage für die Einhebung ist als Bestandteil der Niederschrift in der Registratur hinterlegt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 19 : 3 Stimmen zu. Die Gegenstimmen kommen von GV Ing. Daniel Martin, GV Florian Preiss und GV Gerhard Wieser.

4. Vergaben von Lieferungen und Leistungen

4.1. Vergabe der Gewässerbewirtschaftung

- Auf Grund der Unübersichtlichkeit an Kosten und Notwendigkeit bei der Gewässerbewirtschaftung wurde die Erstellung eines Konzeptes beschlossen. (z.T. wurden Fördermittel zu spät beantragt bzw. gar nicht).
- Die Vergabe erfolgte an die Fa. Gabriel durch den Gemeindevorstand in der Sitzung vom 7. Dezember 2021.
- Die Fa. Gabriel legte das Konzept im Frühjahr 2023 inkl. Kostenplan und Angebot für die Umsetzung vor.
- Im Juli 2023 erfolgte das Förderansuchen an das Land für das Jahr 2024 in der kalkulierten Höhe und der folglichen Zusage über die Förderung.
- Im November 2023 erfolgte eine Beratung im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft
- Im Voranschlag 2024 wurden 100.000 Euro veranschlagt.
- Die Vergabe ist nunmehr notwendig, da die Gewässerpflege gestartet werden muss, bzw. z.T. schon gestartet wurde.
- Das Angebot der Fa. Gabriel beläuft sich auf 90.319,72 Euro pauschal, sollten alle Maßnahmen notwendig sein. Jede Maßnahme muss vor der Umsetzung durch das Bauamt freigegeben werden.
- Es werden je 33,33% der tatsächlichen Kosten von Land und Bund gefördert. Ein Drittel der Kosten bleibt der Gemeinde.
- Zwei weitere Unternehmen wurden angefragt: Flussbauhof des Landes und die Fa. Rohner. Beide erteilten eine Absage.
- Künftig sollen solche Angebote bereits vor Jahresende eingeholt werden, da die Ausschreibung bzw. der Angebotsvergleich nicht sehr einfach ist.

GR Caroline Terzer, MSc, spricht sich für eine Antragsergänzung dahingehend aus, dass mindestens drei Angebote eingeholt werden und dass bei Absagen eine schriftliche Absage vorliegt.

GV Florian Preiss empfiehlt, den Angebotszeitraum auf drei Jahre zu erweitern.

GV DI Sonja Entner spricht sich für eine angemessene Angebotszeit, damit das Unternehmen ein Angebot auch entsprechend kalkulieren kann.

GV DI Siegbert Terzer sieht bei der Angebotsbewertung die Positionen "kurze Anfahrtswege" und "Qualität der Arbeit" als wichtige Kriterien.

GV Ing. Daniel Martin sieht in der Fa. Gabriel ein fundiertes Unternehmen, deren Mitarbeiter:innen über die entsprechende fachliche Kompetenz in diesen Agenden verfügen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag mit der Ergänzung wie folgt:

"Die Gewässerbewirtschaftung für das Jahr 2024 wird auf Basis des vorliegenden Gewässerbewirtschaftungskonzeptes an die Fa. Werner Gabriel aus Göfis, zum Brutto-Preis von max. 90.319,72 Euro vergeben.

Jede der vorgeschlagenen Maßnahmen wird vorab mit dem Bauamt der Gemeinde Göfis bzgl. einer Umsetzungsnotwendigkeit abgesprochen bzw. freigegeben. Eine eigenständige Umsetzung ohne Absprache ist nicht möglich.

Für das Jahr 2025 und die Folgejahre sind bis spätestens Ende des Jahres mindestens drei Angebote für das nächste Jahr einzuholen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Falle von Absagen sind diese schriftlich einzuholen."

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

5. Beschlussfassung über die Benennung einer neuen Zufahrtsstraße

Im Zuge einer Neueinteilung von Baugrundstücken im Bereich der Römerstraße in Richtung Schildried wird eine neue Erschließungsstraße errichtet. Seitens der Ausschusses Bau und Raumplanung ergeht an die Gemeindevertretung die Empfehlung, diese Verkehrsfläche mit "Unterer Sandbühel" zu bezeichnen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche wie folgt zu erlassen:

Verordnung der Gemeindevertretung über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche "Unterer Sandbühel".

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. Juni 2024 wird verordnet:

\S 1 Bezeichnung der Verkehrsfläche

Für den Teil der Verkehrsfläche mit der GST-NR 3416/6, KG 92109 Göfis, der im anliegenden Übersichtsplan rot gekennzeichnet ist, wird die Bezeichnung "Unterer Sandbühel" festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Planliche Darstellung:



Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

6. Beschluss über die Zurverfügungstellung von Jobrädern für die Gemeindebediensteten

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglichen nun auch Gemeindebediensteten die steuerlichen Vorteile eines Fahrrades für den Dienst und die Freizeit zu nutzen.

Grundsätzliches:

- Unterstützung der Bediensteten, berufliche und private Wege gesund und umweltfreundlich zurückzulegen.
- Profitieren von steuerlichen Vorteilen sowie finanziellen Förderungen durch den Bund
- Ein Instrument, um Bedienstete an das Unternehmen zu binden.
- Im Rahmen einer "Gehaltsumwandlung" erfolgt der Abzug in 60 Monatsraten vom Bruttogehalt.
- Abwicklung über externen Dienstleister AVIMO
- Betragliche Obergrenze für ein Fahrrad mit 8.000 Euro.
- Die Kosten für Versicherung und Wartung tragen die Bediensteten.
- Die Kosten für Gemeinde sind die Vorfinanzierung (Zinsbelastung) und der administrativer Aufwand.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag:

"Um die Bediensteten der Gemeinde Göfis zu unterstützen, berufliche und private Wege gesund und umweltfreundlich zurückzulegen und zugleich von steuerlichen Vorteilen sowie finanziellen Förderungen zu profitieren, wird im Dienstrecht die Möglichkeit geschaffen, ein Jobrad im Rahmen der Gehaltumwandlung zur Verfügung zu stellen.

Die Ausstattung des Jobrads hat den Anforderungen der Fahrradverordnung zu entsprechen. Die betragsmäßige Obergrenze für die Anschaffung und der zugehörigen Ausstattung wird mit 8.000 Euro festgelegt.

Die Abwicklung erfolgt über den externen Dienstleister AVIMO, der verpflichtende Abschluss einer Versicherung über den Versicherer Wertgartantie Se in Hannover durch den Bediensteten.

Das jährlich zur Verfügung gestellte Budget wird mit 50.000 Euro limitiert."

Die Vereinbarung mit der AVIMO GmbH sowie dem Versicherer Wertgarantie Se sind Bestandteil der Niederschrift und in der Registratur hinterlegt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

8. Allfälliges

GV DI Sonja Entner:

Empfiehlt, Studenten beim Kauf eines Klimatickets mit 50 % zu unterstützen. Dazu informiert der Bürgermeister, dass auf Empfehlung des Ausschusses Umwelt und Mobilität Studenten in Göfis alternativ einen Carsharing-Gutschein erhalten.

GV Heidi Lampert:

Berichtet, dass das Klimaticket bei der Jungbürgerfeier ein großes Thema war.

GV Margareta Baldessari:

Ersucht, dass sich Mitglieder bei Ausschusssitzungen entschuldigen und ggf. selbst Ersatz organisieren.

GR Klaus Schmid:

Der Ausschuss Umwelt und Mobilität wird eine allfällige Förderung zum Klimaticket evaluieren.

Kritisiert, dass bei einer Vergabesummen von rund € 90.000 in der GV-Sitzung die entsprechenden Unterlagen zeitgerecht vorliegen. Es sei mühsam, sich die Unterlagen selbst zu besorgen bzw. diese erst kurz vor der Sitzung zu erhalten.

Weiters ersucht er, Sitzungstermine von Ausschüssen frühzeitig anzuberaumen.

GV Rainer Caminades:

Empfiehlt eine Abfrage in der Region über Klimaticketförderungen für Studenten.

GV Margit Studer:

Weist auf eine defekte Straßenbeleuchtung im unteren Bereich der Kirchstraße hin.

GV Matthias Gabriel:

Empfehlt die öffentlich situierten Defibrillatoren in Göfis zu publizierten und einen solchen nach Möglichkeit auch im Bereich Unterfeld z.B. beim Sunnahof anzubringen.

GV Ing. Daniel Martin:

Ersucht den Rückschnitt von Bäumen an der Landesstraße auf Durchfahrthöhe zu veranlassen, bzw. diesen im Privatbereich zu urgieren.

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr.

Bgm. Thomas Lampert, Vorsitzender

Rudi Malin, Schriftführer